



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen

Wasser Uetikon AG

handelnd durch

Herr Kurt Hänggi, Präsident des Verwaltungsrates,
Herr Beat Mathys, Geschäftsführer

und dem

Preisüberwacher Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27
3003 Bern

betreffend

Wasserpreise



Die Wasser Uetikon AG will die Wasserversorgung auch in Zukunft schuldenfrei halten. Da das Aktionariat nicht beabsichtigt, für die notwendigen Investitionen zusätzliches Eigenkapital in entsprechender Höhe einzubringen, bedeutet dies, dass die Gebührenzahler, welche bereits die bestehende Infrastruktur finanziert haben, über Gebühren auch die Investitionen für die nächste Generation finanzieren. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Kosteneinsparungen (entfallender Fremdkapitalzins) voll den Gebührenzahlern zu Gute kommt und dass die so gebildeten stillen und offenen Reserven auch langfristig weder als Gewinn ausgeschüttet noch als Eigenkapital verzinst werden.

Eine solche Finanzierungspolitik bedingt auch, dass die Aktionäre einen Teil des angemessenen Gewinns (den Anteil der Wertsteigerung) im Unternehmen belassen. Im Gegensatz zu den Vorfinanzierungen der Gebührenzahler, kann der Anteil des angemessenen Gewinns, der einbehalten wird, in Zukunft zum Eigenkapital als Basis für die Ermittlung des zukünftigen angemessenen Gewinns gezählt werden.

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die Wasserpreise des Versorgungsgebiets der Wasser Uetikon AG. Die Anschlussgebühren sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

Betroffen sind nur die Detaillieferungen, nicht aber allfällige Gros-Lieferungen an andere Verteiler.

Geregelt werden die Grundgebühren und die Mengenpreise per 2011 und 2012 sowie die Vorfinanzierungen durch die Gebührenzahlenden.



1.1 Grundgebühren und Mengenpreis per 2011 und 2012

Grundgebühr pro Jahr		ohne MWSt	inkl. MWSt	gegenüber heute
pro Wohnung grösser 60 m ²	CHF	132.00	135.30	
pro Wohnung bis 60 m ²	CHF	66.00	67.65	-50%
pro Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb	CHF	132.00	135.30	
pro Industriebetrieb	CHF	132.00	135.30	
in jedem Fall aber pro Messtelle im Minimum (ausser für Wohnungen bis 60 m ²)	CHF	132.00	135.30	
Mengenpreis				
Mengenpreis pro m ³	CHF	1.90	1.95	-13.6%
Mengenpreis pro m ³ provisorischen Anschlüssen und für Bauwasser	CHF	2.60	2.67	-10%
Die Bezüge ohne Wassermessung werden pauschal verrechnet. Die Gebühr beträgt im Minimum	CHF	40.00	41.00	
- in Zonen mit normalem Löschwasserbedarf	0.3 Promille			-14.3%
- in Zonen mit erhöhtem Löschwasserbedarf (z. B. Industriezonen)	0.5 Promille			-9.1%

Diese Werte gelten als Obergrenze und dürfen von der Wasser Uetikon AG auch tiefer angesetzt werden.

1.2 Vorfinanzierungen durch Gebührenzahlende

Die Wasser Uetikon AG stellt sicher, dass die Kosteneinsparungen, welche aus der Tatsache resultieren, dass kein Fremdkapital aufgenommen werden muss, voll den Gebührenzahlern zu Gute kommt. Sie stellt auch langfristig sicher, dass die gebildeten stillen und offenen Reserven, welche über die thesaurierten Anteile des jeweils angemessenen Gewinns hinaus gehen, weder als Gewinn ausgeschüttet noch als Eigenkapital verzinst werden.



Das Betriebsergebnis ohne Anschlussgebühren und Abschreibungen für die nächsten zwei Jahre wird insgesamt auf 640'000 Franken geschätzt. Dies teilt sich auf Abschreibungen, Vorfinanzierung sowie den angemessenen Gewinn von 80'000 Franken (40'000 pro Jahr) auf.

Der Verwaltungsrat der Wasser Uetikon AG setzt sich dafür ein, dass max. CHF 40'000 (20'000 Franken pro Jahr) als Dividenden ausgeschüttet wird. Sollte die Delegiertenversammlung trotzdem eine höhere Dividende beschliessen, kann in der Folge für eine neue Bestimmung der angemessenen Tarife nicht mehr von einer vollständigen Eigenfinanzierung ausgegangen werden.

2. Befristung der einvernehmlichen Regelung

Die vorliegende Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2012. Eine Aufhebung oder Änderung ist nur bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

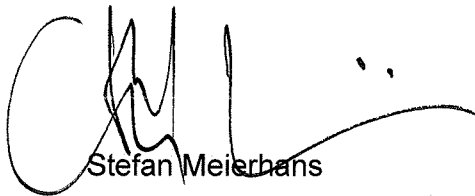
3. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung

Bern, den 25.8.2010

Uetikon, den 15.9.2010

Preisüberwacher

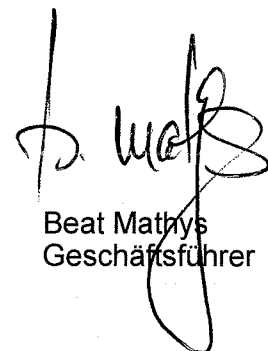


Stefan Meierhans

Wasser Uetikon AG



Kurt Hänggi
Präsident VR



Beat Mathys
Geschäftsführer